

Merkblatt Kinderbetreuungskosten

Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten beim Wohngeld

Wenn Aufwendungen für die Kinderbetreuung steuerrechtlich als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes) abgesetzt werden können, werden sie seit 1.1.2012 auch bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung berücksichtigt. Kinderbetreuungskosten können auch vom Arbeitslohn abgesetzt werden, der nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert wird (sog. Mini-Jobs). Nicht abzugsfähig sind Kinderbetreuungskosten hingegen von Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes unterliegen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld oder Elterngeld.

Kinderbetreuungskosten sind in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind und Jahr abziehbar.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es muss sich um ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes handeln, also ein leibliches, ein Adoptiv- oder Pflegekind sein; Kinderbetreuungskosten sind nur für **eigene** Kinder absetzbar, nicht dagegen für Kinder aus früheren Beziehungen des jetzigen Ehegatten oder Partners, da Stiefkinder keine Kinder i. S. d. § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind.
- Das Kind muss zum Haushalt des Antragstellers rechnen.
- Das Kind darf noch keine 14 Jahre alt sein (diese Altersgrenze gilt nicht, wenn die körperliche, geistige oder seelische Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, und das behinderte Kind deshalb außerstande ist, sich selbst zu unterhalten).

Aufwendungen und Nachweis:

- **Abzugsfähig sind** z.B. Aufwendungen für eine Tagesmutter oder für die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen.
- Die Aufwendungen sind durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachzuweisen; Barzahlung und ein Nachweis per Quittung reichen nicht aus.

- Für die Zuordnung der Aufwendungen ist es unerheblich, ob die verheirateten, in einem wohngeldrechtlichen Haushalt zusammen lebenden Eltern steuerrechtlich zusammen oder getrennt bzw. einzeln veranlagt werden, denn die Aufwendungen werden im Rahmen der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung demjenigen Elternteil zugerechnet, bei dem sie wohngeldrechtlich am wirkungsvollsten abgesetzt werden können. Für die wohngeldrechtliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten kommt es nicht darauf an, welcher Elternteil diese Kosten getragen hat.

Bei nicht verheirateten, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern werden die Aufwendungen demjenigen zugerechnet, der die Aufwendungen getragen hat, d. h. wer - unabhängig von einer vertraglichen Verpflichtung - die Zahlung tatsächlich geleistet hat - und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Gehört das Kind jeweils zum Haushalt der Mutter und des Vaters, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Gleiches gilt für nicht verheiratete Eltern, die in einem wohngeldrechtlichen Haushalt zusammen leben.

Nicht berücksichtigt werden können Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.). Kosten, die für die Verpflegung des Kindes anfallen (z.B. neben dem Hortbeitrag ein Essensgeld), sind von den Betreuungskosten abzuziehen, da sie auch anfallen würden, wenn der Elternteil die Kinderbetreuung selbst übernehme. Aufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuerkennen, soweit sie von Dritten übernommen werden (z. B. im Rahmen der Arbeitsförderung oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe).